



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	12-GE/19-13
Datum:	13. APR. 1993
Verteilt	Fraktionen

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

•(0222) 501 65

↳ Sammlung

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

WP-ZB-6111

Durchwahl 2586

FAX 2230

Datum

7.4.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Agrarverfahrens-  
gesetz 1950 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

*ia*

*Ditmar Wentz*

Mag Ditmar Wentz

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
GZ 600.982/  
0-V/2/92

Unser Zeichen  
WP/Tü/Zi/6111

Durchwahl 2586  
FAX 2230

Datum  
1.4.1993

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Agrarverfahrens-  
gesetz 1950 geändert wird

Der ausdrückliche Ausschluß des § 64 a AVG, wie er in der Anwendung des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten ist, sowie der angebotene Ersatz in Form des § 7 Abs. 4 des AgrarverfahrensG lassen die grundsätzliche Frage auftreten, ob in den Fragen der Bodenreform die Agrarbezirksbehörden nicht überfordert sind.

Der § 64 a ermöglichte es bisher der Behörde, binnen Frist einen Bescheid im Sinne des Berufsverfahrens abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Nunmehr soll § 7 Abs. 4 derselben Behörde ein Verfahren ermöglichen, indem vor der Vorlage von Berufungen oder Aufsichtsbeschwerden an die Oberbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versucht werden kann.

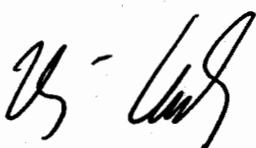
Nicht akzeptabel ist aus der Sicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte weiters, daß, wie es im § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, im Berufsverfahren durch die Übernahme von Teil II, 5. Abschnitt (§§ 51 ff VerwaltungsstrafG 1991) jemand, der Berufung einlegt, vor den Agrarbehörden im wesentlichen den Status eines Beschuldigten erlangt.

Für den von der Behörde von Amts wegen bestellten gemeinsamen Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 des Entwurfes fehlt eine entsprechende Kundmachungsvorschrift.

Darüber hinaus steht der § 5 Abs. 4 (Nichtaufschiebende Wirkung der Berufung) in Widerspruch mit dem VerwaltungsstrafG 1991, aus dem dieser im Entwurf gewählte Ansatz abgeleitet ist (siehe Fußnote 5 der kommentierten Ausgabe in Heinl-Loebenstein-Verosta).

Nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sollte der o.a. Entwurf einer nochmaligen Überarbeitung unterzogen werden.

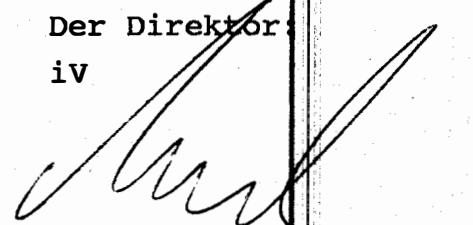
Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler



Der Direktor  
iv



Mag. Werner Muhm